

TE Vwgh Erkenntnis 2023/9/20 Ra 2022/13/0118

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.2023

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E09301000

E6J

31/05 Förderungen Fonds Zuschüsse

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

EURallg

GSBG 1996 §2 Abs1

UStG 1994 §6 Abs1 Z18

UStG 1994 §6 Abs1 Z25

32006L0112 Mehrwertsteuersystem-RL Art132 Abs1 litb

62004CJ0415 Kinderopvang Enschede VORAB

62005CJ0434 Horizon College VORAB

62009CJ0079 Kommission / Niederlande

62020CJ0513 Termas Sulfurosas de Alcafache VORAB

1. UStG 1994 § 6 heute
2. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
4. UStG 1994 § 6 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2025
5. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
6. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2025 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
7. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
8. UStG 1994 § 6 gültig von 01.08.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
9. UStG 1994 § 6 gültig von 22.07.2023 bis 31.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
10. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2023 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
11. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
13. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2021 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
14. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2021 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2019
15. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
16. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019

17. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
18. UStG 1994 § 6 gültig von 27.07.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2017
19. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2017 bis 26.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
20. UStG 1994 § 6 gültig von 01.05.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
21. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2016 bis 30.04.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
22. UStG 1994 § 6 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
23. UStG 1994 § 6 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
24. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
25. UStG 1994 § 6 gültig von 20.07.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2010
26. UStG 1994 § 6 gültig von 16.06.2010 bis 19.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
27. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2010 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. UStG 1994 § 6 gültig von 11.11.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2008
29. UStG 1994 § 6 gültig von 24.05.2007 bis 10.11.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
30. UStG 1994 § 6 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2006
31. UStG 1994 § 6 gültig von 27.08.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2005
32. UStG 1994 § 6 gültig von 31.12.2004 bis 26.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
33. UStG 1994 § 6 gültig von 31.12.2003 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
34. UStG 1994 § 6 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
35. UStG 1994 § 6 gültig von 11.07.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
36. UStG 1994 § 6 gültig von 19.12.2001 bis 10.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
37. UStG 1994 § 6 gültig von 27.06.2001 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
38. UStG 1994 § 6 gültig von 01.06.2000 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
39. UStG 1994 § 6 gültig von 15.07.1999 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
40. UStG 1994 § 6 gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
41. UStG 1994 § 6 gültig von 19.06.1998 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
42. UStG 1994 § 6 gültig von 10.01.1998 bis 18.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
43. UStG 1994 § 6 gültig von 01.11.1997 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1997
44. UStG 1994 § 6 gültig von 31.12.1996 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
45. UStG 1994 § 6 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
46. UStG 1994 § 6 gültig von 01.05.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
47. UStG 1994 § 6 gültig von 01.08.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
48. UStG 1994 § 6 gültig von 06.01.1995 bis 31.07.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
49. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.1995 bis 05.01.1995

1. UStG 1994 § 6 heute
2. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
4. UStG 1994 § 6 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2025
5. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
6. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2025 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
7. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
8. UStG 1994 § 6 gültig von 01.08.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
9. UStG 1994 § 6 gültig von 22.07.2023 bis 31.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
10. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2023 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
11. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
13. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2021 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
14. UStG 1994 § 6 gültig von 01.07.2021 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2019
15. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
16. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
17. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
18. UStG 1994 § 6 gültig von 27.07.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2017

19. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2017 bis 26.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
20. UStG 1994 § 6 gültig von 01.05.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
21. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2016 bis 30.04.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
22. UStG 1994 § 6 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
23. UStG 1994 § 6 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
24. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
25. UStG 1994 § 6 gültig von 20.07.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2010
26. UStG 1994 § 6 gültig von 16.06.2010 bis 19.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
27. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.2010 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. UStG 1994 § 6 gültig von 11.11.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2008
29. UStG 1994 § 6 gültig von 24.05.2007 bis 10.11.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
30. UStG 1994 § 6 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2006
31. UStG 1994 § 6 gültig von 27.08.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2005
32. UStG 1994 § 6 gültig von 31.12.2004 bis 26.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
33. UStG 1994 § 6 gültig von 31.12.2003 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2003
34. UStG 1994 § 6 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
35. UStG 1994 § 6 gültig von 11.07.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
36. UStG 1994 § 6 gültig von 19.12.2001 bis 10.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
37. UStG 1994 § 6 gültig von 27.06.2001 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
38. UStG 1994 § 6 gültig von 01.06.2000 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
39. UStG 1994 § 6 gültig von 15.07.1999 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
40. UStG 1994 § 6 gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
41. UStG 1994 § 6 gültig von 19.06.1998 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
42. UStG 1994 § 6 gültig von 10.01.1998 bis 18.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
43. UStG 1994 § 6 gültig von 01.11.1997 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1997
44. UStG 1994 § 6 gültig von 31.12.1996 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
45. UStG 1994 § 6 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
46. UStG 1994 § 6 gültig von 01.05.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
47. UStG 1994 § 6 gültig von 01.08.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 756/1996
48. UStG 1994 § 6 gültig von 06.01.1995 bis 31.07.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
49. UStG 1994 § 6 gültig von 01.01.1995 bis 05.01.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Büsser, den Hofrat MMag. Maislinger, die Hofrätinnen Dr. Reinbacher und Dr. in Lachmayer sowie den Hofrat Dr. Bodis als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Schramel, über die Revision des Finanzamts für Großbetriebe in 1030 Wien, Radetzkystraße 2, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 30. Juni 2022, Zl. RV/5100510/2016, betreffend Festsetzung der Beihilfen und Ausgleichszahlungen nach dem GSBG für die Jahre 2005 bis 2008 (mitbeteiligte Partei: A GmbH in B, vertreten durch die Unitas-Solidaris Wirtschaftstreuhand GmbH in 1010 Wien, Annagasse 4), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Revision wird als unbegründet abgewiesen.

Der Bund hat der mitbeteiligten Partei Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Im Bericht über das Ergebnis einer Außenprüfung vom 26. Mai 2009 wurde u.a. festgehalten, aus spitalsrechtlichen und Finanzierungsgründen sei im Krankenhaus B (dessen Rechtsträger ist die mitbeteiligte Partei) ein Kernspintomograf in einer eigenen GmbH (der I GmbH; diese sei laut Oö. KAG eine Krankenanstalt und rechne ihre Behandlungsleistung mit dem begünstigten Steuersatz für Krankenanstalten ab) angeschafft

und von dieser auch betrieben worden. Dazu seien Räumlichkeiten, Material und Personal von der mitbeteiligten Partei verwendet und von dieser an die I GmbH verrechnet worden. Die verrechneten Positionen seien mit Ausnahme der „Ärzt honorare ambulant“ mit Umsatzsteuer verrechnet worden; dabei sei der Normalsteuersatz angewendet worden. Die Gestellung von Ärzten und von medizinischem Hilfspersonal durch Krankenhäuser an andere Krankenanstalten falle aber unter die Steuerbefreiung nach § 6 Abs. 1 Z 18 UStG 1994 und sei daher ohne Umsatzsteuer zu verrechnen. Gemäß § 2 Abs. 1 GSBG sei die Beihilfe um 10 % der Entgelte für diese nach § 6 Abs. 1 Z 18 oder Z 25 UStG 1994 befreiten Umsätze zu kürzen. Im Bericht über das Ergebnis einer Außenprüfung vom 26. Mai 2009 wurde u.a. festgehalten, aus spitalsrechtlichen und Finanzierungsgründen sei im Krankenhaus B (dessen Rechtsträger ist die mitbeteiligte Partei) ein Kernspintomograf in einer eigenen GmbH (der I GmbH; diese sei laut Oö. KAG eine Krankenanstalt und rechne ihre Behandlungsleistung mit dem begünstigten Steuersatz für Krankenanstalten ab) angeschafft und von dieser auch betrieben worden. Dazu seien Räumlichkeiten, Material und Personal von der mitbeteiligten Partei verwendet und von dieser an die I GmbH verrechnet worden. Die verrechneten Positionen seien mit Ausnahme der „Ärzt honorare ambulant“ mit Umsatzsteuer verrechnet worden; dabei sei der Normalsteuersatz angewendet worden. Die Gestellung von Ärzten und von medizinischem Hilfspersonal durch Krankenhäuser an andere Krankenanstalten falle aber unter die Steuerbefreiung nach Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 18, UStG 1994 und sei daher ohne Umsatzsteuer zu verrechnen. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, GSBG sei die Beihilfe um 10 % der Entgelte für diese nach Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 18, oder Ziffer 25, UStG 1994 befreiten Umsätze zu kürzen.

2

Mit Bescheiden vom 26. Mai 2009 setzte das Finanzamt Beihilfen und Ausgleichszahlungen nach dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz für die Jahre 2005 bis 2008 fest. In der Begründung wurde jeweils auf die Feststellungen der Außenprüfung verwiesen.

3

Die mitbeteiligte Partei erhob gegen diese Bescheide Berufung.

4

Mit Bescheid des unabhängigen Finanzsenats vom 27. Dezember 2012 wurde der Berufung Folge gegeben, die Bescheide des Finanzamts wurden aufgehoben. Der unabhängige Finanzsenat führte dabei im Wesentlichen aus, es sei zuerst zu prüfen, ob die konkreten Ausgaben (Vorleistungen) überhaupt mit Umsatzsteuer belastet seien. Nur wenn dies bejaht werde, könne eine Abgeltung der Vorsteuern im Wege der Beihilfe erfolgen. In einem weiteren Schritt sei sodann zu prüfen, ob eine Kürzung der Beihilfe zu erfolgen habe, um eine kostenmäßige Gleichbehandlung mit gewinnorientierten Privatkrankenanstalten herbeizuführen. Das der I GmbH zur Verfügung gestellte Personal sei bei der Mitbeteiligten angestellt und verursache mangels Unternehmereigenschaft bei der Mitbeteiligten keine mit Umsatzsteuer belasteten Ausgaben (Vorleistungen). Ein Ersatz durch GSBG-Beihilfen komme daher nicht in Betracht. Stehe keine Beihilfe mangels Anfalls von Vorsteuern zu, könne diese auch nicht gekürzt werden. Auf die Frage, ob die Personalgestellung der Mitbeteiligten an die I GmbH unter die unechte Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 25 UStG 1994 falle, brauche daher nicht eingegangen zu werden. Mit Bescheid des unabhängigen Finanzsenats vom 27. Dezember 2012 wurde der Berufung Folge gegeben, die Bescheide des Finanzamts wurden aufgehoben. Der unabhängige Finanzsenat führte dabei im Wesentlichen aus, es sei zuerst zu prüfen, ob die konkreten Ausgaben (Vorleistungen) überhaupt mit Umsatzsteuer belastet seien. Nur wenn dies bejaht werde, könne eine Abgeltung der Vorsteuern im Wege der Beihilfe erfolgen. In einem weiteren Schritt sei sodann zu prüfen, ob eine Kürzung der Beihilfe zu erfolgen habe, um eine kostenmäßige Gleichbehandlung mit gewinnorientierten Privatkrankenanstalten herbeizuführen. Das der I GmbH zur Verfügung gestellte Personal sei bei der Mitbeteiligten angestellt und verursache mangels Unternehmereigenschaft bei der Mitbeteiligten keine mit Umsatzsteuer belasteten Ausgaben (Vorleistungen). Ein Ersatz durch GSBG-Beihilfen komme daher nicht in Betracht. Stehe keine Beihilfe mangels Anfalls von Vorsteuern zu, könne diese auch nicht gekürzt werden. Auf die Frage, ob die Personalgestellung der Mitbeteiligten an die I GmbH unter die unechte Umsatzsteuerbefreiung gemäß Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 25, UStG 1994 falle, brauche daher nicht eingegangen zu werden.

5

Mit Erkenntnis vom 16. März 2016, 2013/17/0094, hob der Verwaltungsgerichtshof diesen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf. Der Verwaltungsgerichtshof führte darin im Wesentlichen aus, dass die Kürzung der Beihilfe bei Erbringung von steuerfreien Krankenanstaltenleistungen auch dann zu erfolgen hat, wenn in dem zuvor errechneten Beihilfebetrags keine im Zusammenhang mit diesen Umsätzen angefallenen, nicht abziehbaren Vorsteuern enthalten sind. Daher kann es entgegen der Ansicht des unabhängigen Finanzsenates nicht dahingestellt bleiben, ob die Personalgestellung durch die mitbeteiligte Partei als steuerfreier oder als steuerpflichtiger Umsatz anzusehen ist. Ist die Personalgestellung eine nach § 6 Abs. 1 Z 18 oder 25 UStG 1994 steuerfreie Leistung, so kommt es (soweit die Entgelte nicht aus öffentlichen Mitteln stammen) zu einer Kürzung des Beihilfebetrages, unabhängig davon, ob im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Leistungen Vorsteuern im Wege der Beihilferegulierung geltend gemacht wurden. Das in das Verfahren eintretende Bundesfinanzgericht werde im fortgesetzten Verfahren Feststellungen zur Art und Weise der Personalgestellung zu treffen haben.

Mit Erkenntnis vom 16. März 2016, 2013/17/0094, hob der Verwaltungsgerichtshof diesen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf. Der Verwaltungsgerichtshof führte darin im Wesentlichen aus, dass die Kürzung der Beihilfe bei Erbringung von steuerfreien Krankenanstaltenleistungen auch dann zu erfolgen hat, wenn in dem zuvor errechneten Beihilfebetrags keine im Zusammenhang mit diesen Umsätzen angefallenen, nicht abziehbaren Vorsteuern enthalten sind. Daher kann es entgegen der Ansicht des unabhängigen Finanzsenates nicht dahingestellt bleiben, ob die Personalgestellung durch die mitbeteiligte Partei als steuerfreier oder als steuerpflichtiger Umsatz anzusehen ist. Ist die Personalgestellung eine nach Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 18, oder 25 UStG 1994 steuerfreie Leistung, so kommt es (soweit die Entgelte nicht aus öffentlichen Mitteln stammen) zu einer Kürzung des Beihilfebetrages, unabhängig davon, ob im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Leistungen Vorsteuern im Wege der Beihilferegulierung geltend gemacht wurden. Das in das Verfahren eintretende Bundesfinanzgericht werde im fortgesetzten Verfahren Feststellungen zur Art und Weise der Personalgestellung zu treffen haben.

6

Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesfinanzgericht der Beschwerde Folge und hob die angefochtenen Bescheide des Finanzamts ersatzlos auf. Es sprach aus, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesfinanzgericht der Beschwerde Folge und hob die angefochtenen Bescheide des Finanzamts ersatzlos auf. Es sprach aus, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

7

Nach Wiedergabe des Verfahrensgeschehens führte das Bundesfinanzgericht im Wesentlichen aus, die mitbeteiligte Partei, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sei Rechtsträgerin des gemeinnützigen Krankenhauses B. Dieses Krankenhaus sei eine allgemeine Krankenanstalt und ein Standardkrankenhaus, das für die Basisversorgung zuständig sei. Ein Magnetresonanztomographiegerät (MRT) sei ein Großgerät. Im Großgeräteplan der Oö. Landesregierung sei geregelt, ob und durch wen ein Großgerät zu betreiben sei; für die mitbeteiligte Partei sei der Betrieb eines MRT nicht vorgesehen gewesen.

8

Die mitbeteiligte Partei habe zur Anschaffung und zum Betrieb eines MRT im Jahr 2004 eine eigene GmbH (die I GmbH) gegründet.

9

Die I GmbH führe als Rechtsträgerin ein selbständiges und gewinnorientiertes Ambulatorium. Dabei handle es sich um eine Krankenanstalt (iSd Oö. KAG 1997). Diese sei aber nicht gemeinnützig; die I GmbH verrechne daher ihren Kunden, darunter auch der mitbeteiligten Partei, ihre Leistungen mit 10 % Umsatzsteuer.

10

Die mitbeteiligte Partei verfüge über eine eigene radiologische Abteilung; diese sei als Teil des Krankenhausbetriebes rund um die Uhr in Betrieb.

11

Das Ambulatorium habe dieselbe Adresse wie das Krankenhaus; bis auf den zentralen Haupteingang im Krankenhaus seien die Räumlichkeiten jedoch getrennt. Die Öffnungszeiten des Ambulatoriums wichen von

denen des Krankenhauses ab. Die Ansiedelung des Ambulatoriums im Krankenhaus sei im Hinblick auf die Krankenhauspatienten gewählt worden. Damit sei eine Überweisung an ein (anderes) MRT-Institut vor einer Weiterbehandlung nicht erforderlich; es entfalle auch ein Transport. Die räumliche Nähe mache weiters einen Einsatz des gestellten Personals am MRT leichter.

12

Das Ambulatorium habe im zu beurteilenden Zeitraum rund 30 % der Untersuchungen an externen Patienten und rund 70 % der Untersuchungen an Patienten des Krankenhauses vorgenommen. Vor Gründung des Ambulatoriums habe das Krankenhaus die entsprechenden Leistungen bei anderen MRT-Instituten zugekauft.

13

Die mitbeteiligte Partei stelle der I GmbH Betriebsmittel, Räumlichkeiten und Personal zur Verfügung. Sämtliche zur Verfügung gestellten Leistungen würden mit Ausnahme der „Ärztgehonorare ambulant“ mit 20 % Umsatzsteuer verrechnet.

14

Die I GmbH verfüge über kein eigenes Personal. Das gestellte Personal sei bei der mitbeteiligten Partei beschäftigt. Für einen Teil ihrer Arbeitszeit werde das Personal zur Durchführung der MR-Untersuchungen an die I GmbH gestellt. Die Verrechnung erfolge nach dem anteiligen Personalaufwand auf Selbstkostenbasis.

15

Weiters sei zwischen der mitbeteiligten Partei und der I GmbH ein Mietvertrag über die vom Ambulatorium benutzten Flächen abgeschlossen worden.

16

Die mitbeteiligte Partei habe mit der I GmbH eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Demnach werde die mitbeteiligte Partei die notwendigen Leistungen der bildgebenden Diagnostik durch einen MRT von der I GmbH im benötigten Ausmaß beziehen.

17

Der strittige Umsatz aus der Personalgestellung sei kein eng mit der Krankenhausbehandlung verbundener Umsatz. Die mitbeteiligte Partei betreibe eine Standardkrankenanstalt. Ein MRT stelle ein medizinisch-technisches Großgerät dar; der Großgeräteplan habe ein solches für die mitbeteiligte Partei nicht vorgesehen. Damit bringe der Gesetzgeber bzw. Verordnungsgeber zum Ausdruck, dass er den Betrieb eines MRT für die Krankenhausbehandlung der Patienten in einem Standardkrankenhaus für nicht erforderlich erachte. Der Betrieb eines MRT sei damit für die Krankenhausbehandlung von Patienten nicht unerlässlich. Daher sei auch die dazu erfolgte Personalgestellung nicht unerlässlich. Die Steuerbefreiung nach § 6 Abs. 1 Z 25 UStG 1994 könne somit nicht zur Anwendung gelangen. Für diese Auslegung spreche auch, dass damit dem Sinn und Zweck der unechten Steuerbefreiung Rechnung getragen werde. Die Steuerbefreiung diene dazu, dass der Zugang zu Krankenhausbehandlungen nicht durch die höheren Kosten versperrt werde, die entstünden, wenn die Behandlungen selbst oder die eng mit ihnen verbundenen Umsätze der Mehrwertsteuer unterworfen wären. Das GSBG sei zwar eine rein innerstaatliche Vorschrift. Im Ergebnis seien aber die Vorschriften (GSBG und unechte Befreiungen) so auszulegen, dass sich die Krankenhausbehandlung auch unter Anwendung des GSBG nicht verteuere. Dieses Ergebnis würde bei der Annahme eines eng mit der Krankenhausbehandlung verbundenen Umsatzes eintreten. Damit würde der Sinn und Zweck der unechten Befreiung unterlaufen. Der strittige Umsatz aus der Personalgestellung sei kein eng mit der Krankenhausbehandlung verbundener Umsatz. Die mitbeteiligte Partei betreibe eine Standardkrankenanstalt. Ein MRT stelle ein medizinisch-technisches Großgerät dar; der Großgeräteplan habe ein solches für die mitbeteiligte Partei nicht vorgesehen. Damit bringe der Gesetzgeber bzw. Verordnungsgeber zum Ausdruck, dass er den Betrieb eines MRT für die Krankenhausbehandlung der Patienten in einem Standardkrankenhaus für nicht erforderlich erachte. Der Betrieb eines MRT sei damit für die Krankenhausbehandlung von Patienten nicht unerlässlich. Daher sei auch die dazu erfolgte Personalgestellung nicht unerlässlich. Die Steuerbefreiung nach Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 25, UStG 1994 könne somit nicht zur Anwendung gelangen. Für diese Auslegung spreche auch, dass damit dem Sinn und Zweck der unechten Steuerbefreiung Rechnung getragen werde. Die Steuerbefreiung diene dazu, dass der Zugang zu Krankenhausbehandlungen nicht durch die höheren Kosten versperrt werde, die entstünden, wenn die Behandlungen selbst oder die eng mit ihnen verbundenen Umsätze der Mehrwertsteuer unterworfen wären. Das GSBG sei zwar eine rein innerstaatliche

Vorschrift. Im Ergebnis seien aber die Vorschriften (GSBG und unechte Befreiungen) so auszulegen, dass sich die Krankenhausbehandlung auch unter Anwendung des GSBG nicht verteuere. Dieses Ergebnis würde bei der Annahme eines eng mit der Krankenhausbehandlung verbundenen Umsatzes eintreten. Damit würde der Sinn und Zweck der unechten Befreiung unterlaufen.

18

Die unechte Steuerbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 25 UStG 1994 sei somit nicht anwendbar, die Personalgestellung sei vielmehr steuerpflichtig. Damit finde entgegen der Ansicht des Finanzamts keine Kürzung der GSBG-Beihilfe statt. Die angefochtenen Bescheide des Finanzamts seien daher ersatzlos aufzuheben gewesen. Die unechte Steuerbefreiung des Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 25, UStG 1994 sei somit nicht anwendbar, die Personalgestellung sei vielmehr steuerpflichtig. Damit finde entgegen der Ansicht des Finanzamts keine Kürzung der GSBG-Beihilfe statt. Die angefochtenen Bescheide des Finanzamts seien daher ersatzlos aufzuheben gewesen.

19

Gegen dieses Erkenntnis wendet sich die Revision des Finanzamts.

20

Nach Einleitung des Vorverfahrens hat die mitbeteiligte Partei eine Revisionsbeantwortung eingebracht.

21

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

22

Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet.

23

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 18 UStG 1994 sind u.a. die Umsätze der Krankenanstalten, soweit sie von Körperschaften des öffentlichen Rechts bewirkt werden und es sich um Leistungen handelt, die unmittelbar mit der Krankenbehandlung im Zusammenhang stehen, steuerfrei. Gleiches gilt für derartige Leistungen, die u.a. von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, bewirkt werden (§ 6 Abs. 1 Z 25 UStG 1994). Gemäß Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 18, UStG 1994 sind u.a. die Umsätze der Krankenanstalten, soweit sie von Körperschaften des öffentlichen Rechts bewirkt werden und es sich um Leistungen handelt, die unmittelbar mit der Krankenbehandlung im Zusammenhang stehen, steuerfrei. Gleiches gilt für derartige Leistungen, die u.a. von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, bewirkt werden (Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 25, UStG 1994).

24

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG) haben Kranken- und Kuranstalten, die nach § 6 Abs. 1 Z 18 und 25 UStG 1994 befreite Umsätze bewirken, einen Anspruch auf eine Beihilfe in Höhe der im Zusammenhang mit den befreiten Umsätzen stehenden, nach § 12 Abs. 3 UStG 1994 nicht abziehbaren Vorsteuern, abzüglich 10 % der Entgelte für nach § 6 Abs. 1 Z 18 oder 25 UStG 1994 befreite Umsätze, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln stammen (Klasssegelder, Entgelte für Privatpatienten). Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Satz 1 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG) haben Kranken- und Kuranstalten, die nach Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 18, und 25 UStG 1994 befreite Umsätze bewirken, einen Anspruch auf eine Beihilfe in Höhe der im Zusammenhang mit den befreiten Umsätzen stehenden, nach Paragraph 12, Absatz 3, UStG 1994 nicht abziehbaren Vorsteuern, abzüglich 10 % der Entgelte für nach Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 18, oder 25 UStG 1994 befreite Umsätze, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln stammen (Klasssegelder, Entgelte für Privatpatienten).

25

Strittig ist im Verfahren, ob die Personalgestellung (Ärzte, sonstiges medizinisches Personal) der mitbeteiligten Partei an die I GmbH eine Kürzung der Beihilfe in Höhe von 10 % des für die Personalgestellung in Rechnung gestellten Entgelts zur Folge hat. Insoweit ist im nunmehrigen Revisionsverfahren nur mehr die Frage strittig, ob diese Personalgestellung ein nach § 6 Abs. 1 Z 18 oder 25 UStG 1994 befreiter Umsatz ist. Strittig ist im Verfahren, ob die Personalgestellung (Ärzte, sonstiges medizinisches Personal) der mitbeteiligten Partei an die I GmbH eine Kürzung der Beihilfe in Höhe von 10 % des für die Personalgestellung in Rechnung gestellten Entgelts zur Folge hat. Insoweit ist im nunmehrigen Revisionsverfahren nur mehr die Frage strittig, ob diese Personalgestellung ein nach Paragraph 6, Absatz

eins, Ziffer 18, oder 25 UStG 1994 befreiter Umsatz ist.

26

Krankenbehandlungen im Sinne dieser Bestimmungen (oder auch „Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen“ iSd Art. 132 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG) liegen - bei gebotener richtlinienkonformer Interpretation - nur dann vor, wenn diese Leistungen der Diagnose, Behandlung und, soweit wie möglich, Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienen. Eng verbunden sind nur Dienstleistungen, die im Rahmen von Krankenhausbehandlungen erbracht werden und im Prozess der Erbringung dieser Dienstleistungen zur Erreichung der damit verfolgten therapeutischen Ziele unerlässlich sind. Dass der Umsatz lediglich mit dem Betrieb von Krankenhäusern eng verbunden wäre, ist für das Vorliegen eines befreiten Umsatzes hingegen nicht ausreichend (vgl. VwGH 22.3.2023, Ra 2022/13/0088, mwN). Krankenbehandlungen im Sinne dieser Bestimmungen (oder auch „Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen“ iSd Artikel 132, Absatz eins, Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG) liegen - bei gebotener richtlinienkonformer Interpretation - nur dann vor, wenn diese Leistungen der Diagnose, Behandlung und, soweit wie möglich, Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienen. Eng verbunden sind nur Dienstleistungen, die im Rahmen von Krankenhausbehandlungen erbracht werden und im Prozess der Erbringung dieser Dienstleistungen zur Erreichung der damit verfolgten therapeutischen Ziele unerlässlich sind. Dass der Umsatz lediglich mit dem Betrieb von Krankenhäusern eng verbunden wäre, ist für das Vorliegen eines befreiten Umsatzes hingegen nicht ausreichend vergleiche , VwGH 22.3.2023, Ra 2022/13/0088, mwN).

27

Betreffend die Erbringung von Dienstleistungen, die eine Einrichtung des öffentlichen Rechts oder eine von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtung als Vermittler erbringt, hat der EuGH entschieden, dass diese Leistungen nur dann von der Mehrwertsteuer befreit werden können, wenn die vermittelte Leistung selbst (dort: Kinderbetreuung) die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt (vgl. EuGH 9.2.2006, Kinderopvang Enschede, C-415/04, Rn. 30 und Tenor). Unter Hinweis auf diese Entscheidung hat der EuGH weiters entschieden, dass eine entgeltliche Gestellung eines Lehrers an eine Lehrereinrichtung eine von der Mehrwertsteuer befreite Tätigkeit nur dann sein kann, wenn u.a. sowohl die Hauptleistung als auch die mit der Hauptleistung eng verbundene Gestellung von in der Richtlinie genannten Einrichtungen erbracht werden, wobei gegebenenfalls eventuell vom betreffenden Mitgliedstaat aufgrund von (damals) Art. 13 Teil A Abs. 2 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG aufgestellte Bedingungen zu berücksichtigen sind (vgl. EuGH 14.6.2007, Horizon College, C-434/05, Rn. 46 und Tenor). Im Urteil über eine Vertragsverletzungsklage (EuGH 25.3.2010, Kommission/Niederlande, C-79/09, Rn. 39 ff) hat der EuGH auf diese Erwägungen insbesondere auch betreffend die Gestellung von Personal im Gesundheitssektor (zu Art. 132 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG)

verwiesen. Betreffend die Erbringung von Dienstleistungen, die eine Einrichtung des öffentlichen Rechts oder eine von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtung als Vermittler erbringt, hat der EuGH entschieden, dass diese Leistungen nur dann von der Mehrwertsteuer befreit werden können, wenn die vermittelte Leistung selbst (dort: Kinderbetreuung) die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt vergleiche , EuGH 9.2.2006, Kinderopvang Enschede, C-415/04, Rn. 30 und Tenor). Unter Hinweis auf diese Entscheidung hat der EuGH weiters entschieden, dass eine entgeltliche Gestellung eines Lehrers an eine Lehrereinrichtung eine von der Mehrwertsteuer befreite Tätigkeit nur dann sein kann, wenn u.a. sowohl die Hauptleistung als auch die mit der Hauptleistung eng verbundene Gestellung von in der Richtlinie genannten Einrichtungen erbracht werden, wobei gegebenenfalls eventuell vom betreffenden Mitgliedstaat aufgrund von (damals) Artikel 13, Teil A Absatz 2, Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG aufgestellte Bedingungen zu berücksichtigen sind vergleiche , EuGH 14.6.2007, Horizon College, C-434/05, Rn. 46 und Tenor). Im Urteil über eine Vertragsverletzungsklage (EuGH 25.3.2010, Kommission/Niederlande, C-79/09, Rn. 39 ff) hat der EuGH auf diese Erwägungen insbesondere auch betreffend die Gestellung von Personal im Gesundheitssektor (zu Artikel 132, Absatz eins, Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG) verwiesen.

28

Die Gestellung von Ärzten und medizinischem Personal ist nicht als Krankenhausbehandlung (oder ärztliche Behandlung) zu verstehen, dient sie doch (für sich) nicht der Diagnose, Behandlung oder Heilung von

Krankheiten oder Gesundheitsstörungen. Zweck der Personalgestellung ist vielmehr die Zur-Verfügung-Stellung von Personal an einen Dritten.

29

Es kann sich dabei aber um einen mit der Krankenhausbehandlung eng verbundenen Umsatz bzw. um eine Leistung, die unmittelbar mit der Krankenbehandlung im Zusammenhang steht, handeln. Ein „eng verbundener“ Umsatz wäre aber nur dann steuerfrei, wenn auch die Hauptleistung, mit der dieser Umsatz eng verbunden ist, steuerfrei wäre. Diese Hauptleistung wird von der I GmbH erbracht. Bei dieser handelt es sich zwar ebenfalls um eine Krankenanstalt (iSd Oö. KAG 1997); diese erbringt auch Leistungen, die insbesondere der Diagnose von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienen. Voraussetzung für die Steuerfreiheit wäre aber nach der zitierten Rechtsprechung des EuGH (vgl. dazu - und zur Rechtsprechung des deutschen Bundesfinanzhofs - auch Erdbrügger in Hartmann/Metzenmacher, Umsatzsteuergesetz, Lfg. 2/15, § 4 Nr. 14 Rz 81: „Leistungen zwischen begünstigten Einrichtungen“), dass beide Einrichtungen begünstigte Einrichtungen wären, wobei auch die vom Mitgliedstaat aufgestellten Bedingungen zu berücksichtigen sind. Die Leistungen der I GmbH unterliegen aber - im Verfahren unbestritten - der Umsatzsteuer. Damit unterliegen auch die hiermit eng verbundenen Gestellungsleistungen der Mitbeteiligten der Umsatzsteuer. Es kann sich dabei aber um einen mit der Krankenhausbehandlung eng verbundenen Umsatz bzw. um eine Leistung, die unmittelbar mit der Krankenbehandlung im Zusammenhang steht, handeln. Ein „eng verbundener“ Umsatz wäre aber nur dann steuerfrei, wenn auch die Hauptleistung, mit der dieser Umsatz eng verbunden ist, steuerfrei wäre. Diese Hauptleistung wird von der I GmbH erbracht. Bei dieser handelt es sich zwar ebenfalls um eine Krankenanstalt (iSd Oö. KAG 1997); diese erbringt auch Leistungen, die insbesondere der Diagnose von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienen. Voraussetzung für die Steuerfreiheit wäre aber nach der zitierten Rechtsprechung des EuGH vergleiche , dazu - und zur Rechtsprechung des deutschen Bundesfinanzhofs - auch Erdbrügger in Hartmann/Metzenmacher, Umsatzsteuergesetz, Lfg. 2/15, Paragraph 4, Nr. 14 Rz 81: „Leistungen zwischen begünstigten Einrichtungen“), dass beide Einrichtungen begünstigte Einrichtungen wären, wobei auch die vom Mitgliedstaat aufgestellten Bedingungen zu berücksichtigen sind. Die Leistungen der I GmbH unterliegen aber - im Verfahren unbestritten - der Umsatzsteuer. Damit unterliegen auch die hiermit eng verbundenen Gestellungsleistungen der Mitbeteiligten der Umsatzsteuer.

30

An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts, wenn weiters berücksichtigt wird, dass die I GmbH wiederum Leistungen an die Mitbeteiligte erbringt. Auch wenn die Leistungen der I GmbH als mit den Leistungen der Mitbeteiligten als „eng verbunden“ betrachtet werden, kann dies nicht die Steuerfreiheit dieser Leistungen der I GmbH bewirken, wäre doch wiederum Voraussetzung, dass auch die I GmbH eine begünstigte Einrichtung ist.

31

Dass diese Zwischenschaltung der I GmbH als „missbräuchliche Praxis“ (vgl. dazu EuGH 15.9.2022, HA.EN, C-227/21, Rn. 35) zu beurteilen wäre, wird nicht behauptet und ist auch nicht ersichtlich. Abgesehen davon, dass gerade keine Steuerfreiheit der Leistungen der mitbeteiligten Partei geltend gemacht wird, erfolgte diese Zwischenschaltung nach den unbestrittenen Sachverhaltsannahmen des Bundesfinanzgerichts keineswegs dazu, einen Steuervorteil zu erlangen. Diese Zwischenschaltung erfolgte vielmehr vor allem deswegen, weil nach dem Großgeräteplan der Oö. Landesregierung ein derartiges Gerät für die mitbeteiligte Partei nicht vorgesehen war. Eine rein künstliche, jeder wirtschaftlichen Realität bare Gestaltung (vgl. neuerlich EuGH HA.EN, Rn. 40) liegt insoweit nicht vor. Dass diese Zwischenschaltung der I GmbH als „missbräuchliche Praxis“ vergleiche , dazu EuGH 15.9.2022, HA.EN, C-227/21, Rn. 35) zu beurteilen wäre, wird nicht behauptet und ist auch nicht ersichtlich. Abgesehen davon, dass gerade keine Steuerfreiheit der Leistungen der mitbeteiligten Partei geltend gemacht wird, erfolgte diese Zwischenschaltung nach den unbestrittenen Sachverhaltsannahmen des Bundesfinanzgerichts keineswegs dazu, einen Steuervorteil zu erlangen. Diese Zwischenschaltung erfolgte vielmehr vor allem deswegen, weil nach dem Großgeräteplan der Oö. Landesregierung ein derartiges Gerät für die mitbeteiligte Partei nicht vorgesehen war. Eine rein künstliche, jeder wirtschaftlichen Realität bare Gestaltung vergleiche , neuerlich EuGH HA.EN, Rn. 40) liegt insoweit nicht vor.

32

Eine Kürzung der Beihilfe nach § 2 Abs. 1 erster Satz GSBG hat demnach im Hinblick auf diese Umsätze nicht zu erfolgen. Eine Kürzung der Beihilfe nach Paragraph 2, Absatz eins, erster Satz GSBG hat demnach im Hinblick auf diese Umsätze nicht zu erfolgen.

33

Soweit die Revision geltend macht, die nunmehr angefochtene Entscheidung des Bundesfinanzgerichts stehe in Widerspruch zum Vorerkenntnis (VwGH 16.3.2016, 2013/17/0094), ist ihr zu entgegnen, dass im Vorerkenntnis die Rechtsfrage der Steuerpflicht oder Steuerfreiheit der Personalüberlassung nicht abschließend beurteilt wurde. Tragend für die Aufhebung war die Verwerfung der vom unabhängigen Finanzsenat vertretenen Rechtsansicht, es komme auf diese Frage nicht an.

34

Die Revision war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Revision war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

35

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

Wien, am 20. September 2023

Gerichtsentscheidung

EuGH 62004CJ0415 Kinderopvang Enschede VORAB

EuGH 62005CJ0434 Horizon College VORAB

EuGH 62009CJ0079 Kommission / Niederlande

EuGH 62020CJ0513 Termas Sulfurosas de Alcafache VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4 Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg4/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022130118.L00

Im RIS seit

24.10.2023

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at